

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Luca Locher Eventmanagement GmbH
(nachfolgend LLE genannt)

Luca Locher

Eventmanagement

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen	
Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Firmenevents, Festzelte, Biergärten und Privatveranstaltungen, Hochzeiten, Konzerte & Festivals, Personalvermietung, Vermietung & Verkauf von Veranstaltungszubehör, Incentive Events, sowie durch den Erwerb von Tischreservierungen und ggf. Verzehr Gutscheinen, Eintrittskarten und oder Eintrittsbändern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und sonstigen Leistungen durch die LLE einschließlich der Konzeption, Organisation und Planung. Unsere AGB gelten ausschließlich. Die AGB gelten sowohl gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des	§ 13 BGB sind, als auch gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend zusammen „Kunden“ genannt). Sofern in den AGB nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die AGB sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.
2. Vertrags- und Leistungsgegenstand, Zustandekommen dieser	
2.1 Allgemein a) Verträge zwischen der LLE und dem Kunden kommen grundsätzlich erst zustande, indem der Kunde die LLE zumindest durch schlüssiges Verhalten der o. g. genannten Leistungen beauftragt und die LLE diesen Auftrag ausdrücklich annimmt. b) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die LLE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach Auftragsannahme vom Kunden mitgeteilte Änderungswünsche betreffend die Art und den Umfang der von der LLE zu erbringenden Leistungen umzusetzen und zu berücksichtigen. Die LLE wird sich dabei bemühen, wirtschaftliche zumutbare Änderungen umzusetzen.	c) Veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden bedingt sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen der LLE in Rechnung gestellt. d) Erhöhen sich nach Abgabe der verbindlichen Angebote durch die LLE die Aufwendungen für Leistungen und deren Inanspruchnahme im Umfang, durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, werden die Leistungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Minderung der Vertragsleistungen ist ausgeschlossen.
2.2 Veranstaltungen und Events jeglicher unter Ziffer 1. genannten Art a) Die LLE bietet dem Kunden eine kostenlose Erstberatung und erstellt ein unverbindliches Angebot mit ggf. anderer Unterlagen wie beispielsweise eine Präsentation, Konzept oder Ablaufplan betreffend die Durchführung einer Veranstaltung (nachfolgend „Angebot“ genannt), aus	für die Auftragssumme und den Umfang der von der LLE zu erbringenden Leistungen ist dann das jeweils neuestes Angebot. c) Sollte sich die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung, abweichend von der in dem verbindlichen Angebot genannten Teilnehmerzahl, erhöhen, ist die LLE berechtigt, die einzelnen personenzahlabhängigen Positionen

<p>denen sich der Umfang, der von der LLE angebotenen Leistung gegenüber dem Kunden ergibt.</p> <p>b) Jedes neue dem Kunden übergebene Angebot ersetzt vorangegangene Angebote und wird Vertragsbestandteil. Verbindlich und maßgeblich</p>	<p>des verbindlichen Angebotes an die tatsächliche Personenzahl anzupassen. Bei einer Unterschreitung der in dem Angebot genannten Personenzahl ist die LLE berechtigt, die personenzahlabhängigen Positionen entsprechend des Angebotes genannten Personenzahl abzurechnen.</p>
<p>2.3 Festzeltbetrieb und Biergärten Tischreservierungen, Eintrittskarten und -bändern und ggf. Verzehr Gutscheine</p> <p>a) Vertragsgegenstand ist die Reservierung von Tischen im Festzelt oder Biergarten an einem konkreten Tag für einen konkreten Zeitraum sowie ggf. der Kauf von Verzehr Gutscheinen und Eintrittskarten und Eintrittsbändern (nachfolgend: „Reservierungen“). Reservierungen können nur unter Angabe einer genauen Personenzahl vorgenommen werden.</p> <p>b) Im Falle einer Reservierung werden dem Kunden die Sitzplätze für die in der Reservierung angegebene Personenzahl für die jeweils vereinbarte Reservierungszeit und dem reservierten Tisch zur Verfügung gestellt. Während des Aufenthalts zur vereinbarten Reservierungszeit können ggf. im Festzelt oder Biergarten erworbene Verzehr Gutscheine eingelöst werden.</p>	<p>c) Reservierungsanfragen können nur über unsere Webseite www.locherevent.de getätigt werden.</p> <p>d) Im Falle einer Reservierungsanfrage über die Webseite kommt die Reservierung wie folgt zustande: Bei der Tischplatzreservierung stehen dem Kunden online die noch verfügbaren Tische und Plätze zur Verfügung. Nach Auswahl des Tisches erhält der Kunde eine automatisch generierte E-Mail über die Bestätigung der Reservierung. Die Reservierung ist abgeschlossen und für den Kunden verbindlich.</p> <p>e) Die LLE stellt am Tag der Reservierung sicher, dass der reservierte Platz frei und nicht besetzt ist. Der Kunde wird entweder direkt über das Personal zum Tisch gebracht, oder die Tische und Sitzplätze sind entsprechend für den Kunden gekennzeichnet.</p>
<p>2.4 Personalvermietung</p> <p>a) Der Kunde erstellt eine unverbindliche Anfrage über die benötigte Personenanzahl, die Dauer des Arbeitseinsatzes und die genaue Art und Weise an welchem Ort und wofür das Personal benötigt wird wie z. B. Veranstaltung oder Auf- und Abbau.</p> <p>b) Die LLE meldet sich aufgrund der Anfrage beim Kunden zurück und teilt ihm mit, ob die Umsetzung</p>	<p>und das benötigte Personal im gewünschten Umfang zur Verfügung steht. Nach positiver Rückmeldung, wird dem Kunden ein Angebot erstellt, welches der Kunde bestätigen muss.</p> <p>c) Die genauen Konditionen werden von beiden Seiten schriftlich und verbindlich in einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehalten. Nach Unterzeichnung stellt die LLE das Personal dem Kunden zur Verfügung.</p>
<p>2.5 Vermietung und Verkauf von Veranstaltungszubehör (nachfolgend „Equipment“ genannt)</p> <p>a) Der Kunde erstellt eine unverbindliche Anfrage über das benötigte Equipment, ob zum Verleih oder zum Kauf. Eine Verleihanfrage muss den Ort des Einsatzes beinhalten.</p>	<p>b) Die LLE meldet sich aufgrund der Anfrage beim Kunden zurück und teilt ihm mit, ob das benötigte Equipment zum gewünschten Zeitpunkt verfügbar ist und erstellt ggf. ein Angebot über die Verleih- oder Verkaufskosten.</p> <p>c) Das vom Kunden gewünschte Equipment wird schriftlich in einem Vertrag aufgeführt und zum gewünschten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.</p>
<p>3. Zahlungsbedingungen</p>	
<p>3.1 Allgemein</p> <p>a) Zahlungen, die nicht per Überweisung, Paypal, sofort Überweisung, in bar, per EC-Karte oder</p>	<p>f) Kommt der Kunde in Verzug, so behält sich die LLE vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens oder der Rücktritt vom Vertrag bleiben vorbehalten. Nach Verzugsbeginn hat der</p>

<p>Kreditkarte entrichtet werden sollen, sind nicht zulässig und werden von der LLE nicht akzeptiert.</p> <p>b) Die vereinbarten Preise und Vergütungen gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaige Versandkosten nicht ein.</p> <p>c) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig und der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände vereinbart wurden.</p> <p>d) Die LLE ist berechtigt, jede einzelne angebotene Leistung (Ausgenommen Festzeltbetrieb) sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen und ist berechtigt zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse nach Auftragsbestätigung zu verlangen.</p> <p>e) Abzüge und Rabatte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht schriftlich mit der LLE vorab vereinbart wurden.</p>	<p>Kunde ferner die Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils EUR 5,00 zu erstatten.</p> <p>g) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der LLE maßgeblich.</p> <p>h) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.</p> <p>i) Alle Preise und Vergütungen verstehen sich rein netto ohne Umsatzsteuer, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.</p>
<p>3.2 Zahlungen betreffend den Festzeltbetrieb</p> <p>a) Tischreservierungen im Festzelt werden nur per Vorauskasse vergeben. Der Kunde kann hier folgende Zahlungsmöglichkeiten wählen: Paypal, Klarna oder Kreditkarte. Der Kunde erhält zur Reservierungsbestätigung einen Verzehrgutschein.</p> <p>b) Die Preise der Tischreservierung, sowie die Bewirtung sind Bruttopreise.</p> <p>c) Die sich aus der tatsächlichen Konsumtion ergebende Bewirtungsrechnung ist vor Verlassen</p>	<p>des Festzelts sofort zur Zahlung fällig und muss beglichen werden. Im Festzelt ist eine Zahlung in bar oder mit Verzehrgutscheinen möglich.</p> <p>Das Ausstellen einer Bewirtungsrechnung ist ausschließlich am Bewirtungstag auf entsprechende Bitte des Kunden möglich. Einwände gegen den Rechnungsinhalt sind unmittelbar bei der Bedienung oder der Geschäftsleitung vor Bezahlung vorzubringen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
<p>3.3 Zahlungen betreffend in Biergärten</p> <p>a) Die Preise für Bewirtung sind Bruttopreise.</p>	<p>b) Der Kunde kann bei einer Tischreservierung wählen, ob die Bewirtung auf Rechnung oder vor Ort beglichen wird.</p>
<p>4. Stornierung, Kündigung, Schadenersatz, Vertragsstrafe</p>	
<p>4.1 Allgemein</p> <p>a) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>b) Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB, ist die LLE ergänzend zu den</p>	<p>sonstigen nach diesen AGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 6.000 Euro gegen den Kunden zu verhängen.</p>
<p>4.2 Veranstaltungen und Events jeglicher unter Ziffer 1. genannten Art</p>	<p>3c) ggf. Mieträume infolge von höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;</p>

<p>a) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der Kunde berechtigt, eine Veranstaltung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen („Stornierung“):</p> <p>1a) bei Absage 8 Wochen und mehr vor der Veranstaltung: 50 % der Auftragssumme, die sich aus der letzten, vor Zugang des Kündigungsschreibens bei der LLE von der LLE dem Kunden übermittelten Angebotes ergibt (nachfolgend „Gesamtsumme“ genannt).</p> <p>2a) bei Absage von 2 bis 8 Wochen vor der Veranstaltung: 75 % der Gesamtsumme.</p> <p>3a) innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung: 85 % der Gesamtsumme.</p> <p>Dem Kunden bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von der LLE in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.</p> <p>b) Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der LLE maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung bleibt davon unberührt.</p> <p>c) Der LLE steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:</p> <p>1c) der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Zahlung in Verzug gekommen ist;</p> <p>2c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;</p>	<p>4c) eine vertraglich vereinbarte oder nachträglich angeforderte Sicherheitsleistung seitens des Kunden nicht abgegeben wird;</p> <p>5c) der Kunde seinen Verpflichtungen in einem solchen Maße nicht nachkommt, insbesondere die Hausordnung so nachhaltig verletzt, dass der LLE die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;</p> <p>6c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;</p> <p>7c) der Kunde einer von ihm übernommenen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.</p> <p>d) Macht die LLE von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, hat der Kunde allein wegen der Kündigung ohne Hinzutreten weiterer Umstände weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinns. Die LLE ist nicht verpflichtet, dem Kunden einen Ersatztermin einzuräumen.</p> <p>e) Hat die LLE vor einer frühzeitigen Vertragsbeendigung bereits in Ausführung des Auftrags Arbeiten begonnen oder Aufwendungen gemacht, kann die LLE diese nach den vereinbarten Sätzen vom Kunden erstattet verlangen. Diese sind auf eine etwa zu bezahlende Stornogebühr anzurechnen.</p>
<p>4.3 Festzeltbetrieb und Biergärten Tischreservierungen, Eintrittskarten und -bändern und ggf. Verzehr Gutscheine</p> <p>a) Der Kunde ist verpflichtet, bei einem „unangekündigten Nichterscheinen (No show)“ des Kunden und/oder seiner Gäste bei der reservierten Veranstaltung im Festzelt pro nicht erschienener Person einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20,00 Euro inkl. 19% Mehrwertsteuer an die LLE zu bezahlen. Ein solches „unangekündigtes Nichterscheinen (No show)“ des Kunden und/oder seiner Gäste liegt vor, wenn der Kunde mitsamt seiner Gäste bis 30 Minuten nach Reservierungsbeginn nicht sämtliche reservierten Plätze eingenommen hat und die die Veranstaltung tatsächlich besuchende</p>	<p>Zahlungseingang, in einem solchen Fall wird das Bearbeitungsentgelt einbehalten.</p> <p>c) Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Reservierungen ist unmittelbar nach Bestätigung durch die LLE bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Reservierungen.</p> <p>d) Im Falle eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Ziffer 5 folgend genannten Handlungen ist die LLE vorbehaltlich der Verhängung einer Vertragsstrafe berechtigt;</p> <p>1d) die betroffenen Reservierungen zu sperren und dem Inhaber der Reservierung und seinen Gästen</p>

<p>Personenanzahl nicht bis spätestens 2 Stunden vor Reservierung gegenüber der LLE schriftlich und verbindlich über die Webseite der LLE korrigiert hat.</p> <p>b) Eine kostenfreie Stornierung oder Reduzierung der Reservierungen durch den Kunden ist nur bis zum Zahlungseingang beim der LLE möglich und muss schriftlich und verbindlich über dessen Webseite angezeigt werden. Sollten die Eintrittskarten, Eintrittsbänder und ggf. bereits im Rahmen der Reservierung bestellte Verzehrgutscheine schon an den Kunden versendet worden sein, ist eine Stornierung oder Reduzierung durch den Kunden datumsunabhängig generell ausgeschlossen. Auch nach Zahlungseingang ist eine Stornierung oder Reduzierung durch den Kunden generell ausgeschlossen. In Ausnahmefällen – dem Kunden steht insoweit keinerlei Anspruch zu – gestattet die LLE aus Kulanz auch eine Stornierung nach</p>	<p>entschädigungslos den Zutritt zum Festzelt zu verweigern bzw. ihn aus dem Festzelt zu verweisen;</p> <p>2d) Im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Reservierungen von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns zu verlangen;</p> <p>3d) In angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung des Namens des Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Reservierung in Zukunft zu verhindern.</p> <p>e) Unabhängig davon können die nicht besetzten Plätze der Tischreservierung anderen Gästen zugeteilt werden.</p>
<p>4.4 Personalvermietung</p> <p>a) Bei Nichterreichen der vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist die LLE berechtigt, dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.). Hierfür wird dem Kunden je 6 Arbeitsstunden pro Mitarbeiter berechnet, auch wenn dieser nicht gearbeitet hat.</p>	<p>b) Sollte der Kunde gemäß § 28e SGB IV von der zuständigen Einzugsstelle auf Zahlung in Anspruch genommen werden, ist er berechtigt, der LLE geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis die LLE nachweist, dass er die Beträge ordnungsgemäß abgeführt hat.</p>
<p>4.5 Vermietung und Verkauf von Veranstaltungszubehör (nachfolgend „Equipment“ genannt)</p> <p>Es gelten die Bedingungen unter Ziffer 4.2 genannten Punkte 1a, 2a, 3a und b – e</p>	
<p>5. Festbetrieb im Festzelt und Biergärten und ggf. deren Verzehrgutscheine</p>	
<p>Allgemein</p> <p>a) Es dürfen keinerlei Speisen und Getränke in das Festzelt mitgebracht werden. Die reservierten Plätze sind pünktlich und vollständig einzunehmen. Bei Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften (insbes. absolutes Rauchverbot im Festzelt, einschließlich E-Zigaretten) wird der Gast aus dem Festzelt verwiesen.</p> <p>b) Dem Kunden und seinen Gästen ist es untersagt, auf Sitzbänken und Tischen zu stehen und zu tanzen. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf dem „Tanzboden“ zu traditioneller Blasmusik zu tanzen.</p> <p>c) Die Reservierung besteht nur für die in der Reservierungsbestätigung angegebene Tischreservierung und für die Dauer der vorgesehenen</p>	<p>des Kunden und/oder seiner Gäste nach Ziffer 4 unberührt. Beim Verlassen des Festzeltes verfällt der Anspruch auf die reservierten Plätze. Die Weitergabe von Getränken und/oder Speisen an im Gang stehende Personen ist untersagt. Nach Ablauf der Reservierungszeit sind die Plätze vollständig freizugeben. Ein Verweilen in den Gängen nach dieser Zeit ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen genauso untersagt wie innerhalb der bestätigten Reservierungszeit.</p> <p>d) Erworbene Verzehrgutscheine können im aufgedruckten Zeitraum im Festzelt eingelöst werden. Sie besitzen nur Gültigkeit für das angedruckte Datum des jeweiligen Festes. Eine Erstattung oder Barauszahlung von Gutscheinen</p>

<p>Reservierungszeit. Nicht besetzte Plätze einer Tischreservierung können durch die LLE anderen Kunden zugeteilt werden. Hiervon bleibt die Pflicht zum pauschalen Schadensersatz des Kunden gegenüber dem Festzelt bei „unangekündigtem Nichterscheinen (No show)“</p>	<p>Restsummen oder nicht eingelösten Gutscheinen ist nicht möglich. Nach diesem Datum verfallen die Gutscheine und jegliche etwaig damit zusammenhängende Ansprüche vollständig.</p>
<p>6. Nutzung und Weitergabe von Reservierungen, Eintrittskarten und -bändern und/oder Verzehrgutscheinen im Festzelt- oder Biergartenbetrieb</p>	
<p>Allgemein</p> <p>a) Zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Allgemeinheit mit Reservierungen zu sozialverträglichen Preisen liegt es im Interesse der LLE, seiner Kunden und der Besucher, die nicht autorisierte Weitergabe von Reservierungen einzuschränken, um auf diese Weise Preisspekulationen zu unterbinden (z.B. den Kauf von Reservierungen mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung und/oder den Weiterverkauf von Reservierungen zu überhöhten Preisen).</p> <p>b) Der Verkauf von Reservierungen erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen (also auf Gewinnerzielung ausgerichteten) Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf oder eine sonstige unzulässige Weitergabe der Reservierungen (d.h. Reservierungsbestätigungen und/oder Eintrittskarten und/oder Eintrittsbänder) durch den Kunden ist untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt;</p> <p>1b) Reservierungen öffentlich, insbesondere bei Auktionen und/oder im Internet (z.B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht von der LLE autorisierten Verkaufsplattformen zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen;</p> <p>2b) Reservierungen gewerblichen und/oder kommerziellen Wiederverkäufern und/oder Händlern anzubieten, diesen zu verkaufen oder weiterzugeben;</p> <p>3b) Reservierungen an Personen weiterzugeben, gegen die ein Hausverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.</p>	<p>c) Eine private Weitergabe einer Reservierung (d.h. Reservierungsbestätigungen und/oder Eintrittskarten und/oder Eintrittsbänder) aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung unter 6. 1b) – 3b) vorliegt. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem mit der LLE geschlossenen Vertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Vertrag mit der LLE unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung der LLE voraus, die hiermit unter den im Folgenden genannten Bedingungen vorab erteilt wird, wenn;</p> <p>1c) der Kunde den neuen Inhaber der Reservierung auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist;</p> <p>2c) Der neue Inhaber der Reservierung mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und der LLE einverstanden ist;</p> <p>3c) Die LLE unter Nennung des neuen Inhabers der Reservierung rechtzeitig über die Weitergabe der Reservierung informiert wird oder die LLE die Weitergabe an den neuen Inhaber der Reservierung konkludent als zulässig erklärt hat.</p>
<p>7. Haftung</p>	
<p>Allgemein</p> <p>a) Für Schäden haftet die LLE, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:</p> <p>1a) bei Sach- und Vermögensschäden, soweit der LLE, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;</p>	<p>f) Vom Kunden, seiner Mitarbeiter und Zulieferer eingebrachte Gegenstände, sind von diesem in den zugewiesenen Räumen zu lagern. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Kunden, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern, sonstigen Dritten oder von</p>

<p>2a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit uneingeschränkt;</p> <p>3a) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;</p> <p>4a) bei Mängeln, die die LLE arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat;</p> <p>5a) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.</p> <p>Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet die LLE nicht.</p> <p>b) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.</p> <p>c) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die LLE, jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.</p> <p>d) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.</p> <p>e) Soweit die Haftung der LLE ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.</p>	<p>Besuchern mitgebracht werden, wird von der LLE keine Haftung übernommen.</p> <p>g) Der Kunde stellt die LLE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die LLE geltend gemacht werden, soweit sie vom Kunden, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Gästen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Leistung stehen oder die auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Kunden gegenüber der LLE beruhen.</p> <p>h) Der Kunde haftet der LLE für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder durch Gäste, die auf Veranlassung des Kunden hiermit in Berührung kommen, schuldhaft entstanden sind.</p> <p>i) Sofern nicht anders geregelt, werden die vom Kunden zu vertretenden Schäden von der LLE auf Kosten des Kunden behoben.</p> <p>j) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit</p> <p>k) Die LLE haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.</p>
---	---

8. Hausrecht, Park-, Einlass- und Ordnungsdienst

Allgemein

- a) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die LLE durch ihre Mitarbeiter oder beauftragte Personen gegenüber dem Kunden und den Besuchern das Hausrecht ausübt.
- b) Die LLE behält sich vor, Sicherheitskontrollen durchzuführen, die auch Leibesvisitationen oder Taschenkontrollen durch den Ordnungsdienst umfassen können.
- c) Die LLE behält sich außerdem das Recht vor, das

Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, wenn Personen

die neonazistischen Organisationen angehören oder der extremen rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch antisemitische, rassistische oder nationalistische Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu verweigern. Auch in solchen Fällen steht dem Kunden und/oder seinen Gästen keinerlei Schadensersatzanspruch gegenüber der LLE zu.

9. Schutz- und Referenzrechte

<p>Allgemein</p> <p>a) Alle im Zusammenhang mit den von der LLE zu erbringenden Leistungen entstehenden Schutzrechte einschließlich von Urheberrechten verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich bei der LLE. Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe und dergleichen der LLE nur für die Zwecke des Vertrages berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LLE zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von</p>	<p>der LLE hergestellt werden, bleiben Eigentum der LLE, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.</p> <p>b) Die LLE ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen; der Kunde ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.</p>
<p>10. Höhere Gewalt</p>	
<p>Allgemein</p> <p>Kann die vertragsgegenständliche Leistung aufgrund höherer Gewalt, d.h. aufgrund eines unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignisses, welches von keiner Vertragspartei zu vertreten ist (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, behördliche Maßnahmen, Pandemien etc.) nicht erbracht werden, so trägt jeder</p>	<p>Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und etwaige Schadensersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen. In diesen Fällen behält die LLE den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile und nachweislich angefallene Fremdkosten gemäß Zahlungsplan.</p>
<p>11. Pflichten des Kunden</p>	
<p>11.1 Allgemein</p> <p>Die LLE kann vom Kunden die Stellung</p>	<p>angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.</p>
<p>11.2 Veranstaltungen und Events jeglicher unter Ziffer 1. genannten Art</p> <p>Der Kunde hat der LLE bis spätestens zu Beginn der Veranstaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner</p>	<p>zu benennen, der während der Planung, des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung für die LLE erreichbar sein muss und der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kunden bevollmächtigt ist.</p>
<p>11.3 Vermietung von Veranstaltungszubehör (nachfolgend „Equipment“ genannt)</p> <p>a) Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der LLE ist der Kunde nicht berechtigt, das gemietete Equipment einem Dritten zu überlassen, insbesondere, es unterzuvermieten. Eine etwaige Verweigerung des Einverständnisses</p>	<p>begründet für den Kunden in keinem Fall ein besonderes Kündigungsrecht.</p> <p>b) Durch die Verwendung des Equipments auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der LLE gehen zu Lasten des Kunden, soweit die LLE diese nicht zu vertreten hat.</p>
<p>12. Datenschutz/Verschwiegenheit</p>	
<p>Allgemein</p> <p>a) Soweit in den AGB nicht konkret anders benannt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen der LLE und dem Kunden gemäß der DSGVO.</p> <p>b) Die Vertragsparteien verpflichten sich</p>	<p>gegenseitig, über alle geschäftsinternen Angelegenheiten, die ihnen anvertraut oder die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).</p>
<p>13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand</p>	
<p>Allgemein</p>	<p>Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis der LLE, auch das Gericht an einem anderen</p>

<p>a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.</p> <p>b) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der LLE. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der</p>	<p>gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>c) Bei Kunden, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die Rechtswahl nach Ziffer 13 nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.</p> <p>Luca Locher Eventmanagement GmbH Scheffelstr. 3 78576 Emmingen-Liptingen</p>
<p>14. Schlussklausel</p>	
<p>Allgemein</p> <p>Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit</p>	<p>der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.</p>